

Geschäftszeichen:
353603/02.SP.20#0008

29. März 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Kartenträger aus Karton der Grammatur 300 g/m² (8,6 cm x 12,3 cm) mit Eurolochstan- zung bedruckt mit den Schriftzügen „Glücklichmacher“ und „10 €“ sowie den Logos von ALDI und ALDI Süd zur Befestigung einer in ALDI-Filialen als Zahlungsmittel einsetzbaren Geschenkkarte in der Gestaltung gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die sincNOVATION GmbH („Antragstellerin“) hat am 3. März 2020 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung eines Kartenträgers, auf dem eine „Geschenkkarte“ ablösbar aufgeklebt ist. Sie hält den Kartenträger nicht für eine Verpackung, sondern für einen Teil des Produkts Geschenkkarte.

Sie trägt vor, Kartenträger dienen der Dokumentation des auf die Geschenkkarte aufgebuchten Wertes sowie der Information, von wem und an wen die Geschenkkarte verschenkt werde. Geschenkkarte und Kartenträger seien Bestandteile desselben Verkaufs- und späteren Schenkungsprozesses.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin beispielhaft ein Muster übersandt.

Mit Nachricht vom 22. April 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin gebeten, konkrete Angaben zum Material des Kartenträgers zu machen.

Mit E-Mail vom 23. April 2020 übermittelte die Antragstellerin weitere Angaben zu Material und Abmessungen des Kartenträgers.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Kartenträger aus Karton der Grammaturn 300 g/m² (8,6 cm x 12,3 cm) mit Eurolochstanzung bedruckt mit den Schriftzügen „Glücklichmacher“ und „10 €“ sowie den Logos von ALDI und ALDI Süd zur Befestigung einer in ALDI Filialen als Zahlungsmittel einsetzbaren Geschenkkarte („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt; die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er dient der Aufnahme, der Handhabung und der Darbietung.

Der Prüfgegenstand hat einen Klebestreifen zur Befestigung eines Gegenstands im Scheckkartenformat und bietet damit eine Aufnahme vergleichbare Möglichkeit der Verbindung mit einer Ware. Er hat darüber hinaus eine Eurolochstanzung als Aufhängevorrichtung. Schließlich ist der Prüfgegenstand mit Motiven sowie den Logos von Handelsunternehmen bedruckt.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und der Geschenkkarte als Ware.

aa) Geschenkkarte ist Ware

Die Geschenkkarte ist eine Ware.

Eine Geschenkkarte ist ein Wertträger in Form einer Karte, auf der ein Guthaben aufgebucht ist, das in einer vertraglich festgelegten Weise als Zahlungsmittel verwendet werden kann.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Geschenkkarten werden gegen Entgelt angeboten. Sie haben damit einen Geldwert und sind Gegenstand von Handelsgeschäften.

bb) Verpackungsfunktionen im Zusammenhang mit der Geschenkkarte

Die Befestigung der Geschenkkarte auf dem Prüfgegenstand mittels eines Klebestreifens genügt für die Annahme des Zusammenhangs mit einer Ware in Gestalt der Aufnahme.

Eine Aufnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG liegt nach dem Gesetzeszusammenhang nicht nur vor, wenn Ware in ein Behältnis gegeben wird. Verpackungen besitzen je nach Produkt unterschiedliche Formen, sodass die jeweilige Verbindung zwischen Verpackung und Ware unterschiedlich sein kann.

Die Geschenkkarte ist flach und erfordert daher kein Behältnis. Vielmehr liegt eine den Produktbesonderheiten entsprechende Verbindung im Sinne einer Aufnahme vor, da die Geschenkkarte auf dem ihr gegenüber größeren Prüfgegenstand auf ein hierfür vorgesehenes Feld aufgeklebt ist.

Der Prüfgegenstand hat auch eine Handhabungsfunktion.

Die Eurolochstanzung erleichtert die Handhabung der Geschenkkarte. Sie kann dadurch in der Verkaufsstelle aufgehängt werden.

Der Prüfgegenstand dient zuletzt der Darbietung der Geschenkkarte.

Er fördert aufgrund seines im Vergleich zur Geschenkkarte größeren Formats und der optischen und farblichen Gestaltung die Wahrnehmung durch den Kunden und liefert diesem die für die Kaufentscheidung relevanten Informationen. So stellt der Schriftzug „Glücklichmacher“ einen Bezug zur Geschenkkarte her, die Freude bereiten soll. Der Schriftzug „10 €“ gibt Auskunft über den Wert des aufgebuchten Geschenkguthabens. Die Logos werben für ALDI als Anbieter der Geschenkkarte, bei dem die Geschenkkarte auch einzulösen ist.

Durch die Eurolochstanzung kann der Prüfgegenstand zudem gut sichtbar präsentiert werden.

c) Kein integraler Teil des Produkts

Die Tatsache, dass der Prüfgegenstand den Wert der Geschenkkarte dokumentiert und außerdem hierauf vermerkt werden kann, wer Schenker und wer Beschenkter ist, steht der Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Geschenkkarte als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von diesem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die gerade beziehungsweise erst in dieser Verbindung als ein einheitliches Produkt mit besonderer, eigener Zweckbestimmung anzusehen ist.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Geschenkkarte, die den geschilderten gesetzlichen Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Geschenkkarten sind Gebrauchsgüter. Die Geschenkkarte bleibt in ihrer physischen Natur bei bestimmungsgemäßer Nutzung als Geschenk beziehungsweise als Zahlungsmittel im weiteren Sinne als solche unverändert.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Geschenkkarte benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist zum Gebrauch einer Geschenkkarte nicht zwingend erforderlich. Die Geschenkkarte kann auch ohne den Prüfgegenstand verschenkt und als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Insbesondere kann das Guthaben von der Geschenkkarte selbst abgelesen werden und ist auf dieser auch digital gespeichert. Die Information, wer Schenker und wer Beschenkte ist, ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Geschenkkarte in keiner Weise erforderlich. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Information auf dem Prüfgegenstand überhaupt vorgesehen ist.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstandes mit der Geschenkkarte während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrüblich. Vielmehr wird die Geschenkkarte üblicherweise deutlich vor dem Einkauf vom Prüfgegenstand abgelöst und bis zum Einkauf in der Geldbörse aufbewahrt.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

¹ siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 28. März 2022.

Der Prüfgegenstand und die Geschenkkarte sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Die Geschenkkarte wird als ein Gebrauchsgut bei bestimmungsgemäßer Nutzung gerade nicht verbraucht.

Die Geschenkkarte ist dazu bestimmt, getrennt vom Prüfgegenstand verwendet zu werden. Zwar ist anzunehmen, dass Prüfgegenstand und Geschenkkarte zusammen verschenkt werden. Die Nutzung als Zahlungsmittel soll jedoch ohne den Prüfgegenstand erfolgen. Daher hat die Geschenkkarte ein im Zahlungsverkehr übliches Scheckkartenformat.

Bei objektiver Betrachtung fehlt es damit auch an einer Bestimmung zur gemeinsamen Entsorgung. Der Prüfgegenstand und die Geschenkkarte sind eindeutig dafür vorgesehen, während der Lebensdauer der Geschenkkarte voneinander getrennt zu werden.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Es liegen keine Anhaltspunkte für einen eigenen Produktnutzen des Prüfgegenstands vor. Kartenträger in der Gestaltung des Prüfgegenstands werden nicht ohne Geschenkkarte als Produkt angeboten, um wie bereits geschildert beschriftet zu werden. Insbesondere ist auf dem Prüfgegenstand dafür kein spezieller Platz vorgesehen.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der aufgeklebten Geschenkkarte eine Verkaufseinheit aus Ware (Geschenkkarte) und Verpackung (Kartenträger), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Geschenkkarten ist das Produktblatt 28-030-0060 für Identifikationskarten und Chipkarten in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) anwendbar. Dort sind Geschenkkarten unter „Produkt im Detail“ ausdrücklich genannt.

Gemäß dem Produktblatt 28-030-0060 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten jeglichen Materials und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Verwaltungen, Behörden, Dienstleistungsbetrieben, Beherbergungsbetrieben, Banken sowie Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an. Kartenträger aus PPK (Papier/Pappe/Karton) mit einem Stück sind im Produktblatt zudem ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung genannt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten lässt damit den Rückschluss zu, dass der Prüfgegenstand samt aufgeklebter Geschenkkarte dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Geschenkkartenträger mit Geschenkkarten gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Geschenkkarte) und Verpackung (Kartenträger) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG, wenn diese nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 28-030-0060 sind Verkaufsverpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Identifikationskarten und Chipkarten wie insbesondere Geschenkkarten in der Ausprägung/Form, aus dem Material und mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Dies gilt auch für andere Füllgrößen. Dementsprechend sind alle Kartenträger aus PPK für Geschenkkarten unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Geschenkkarten mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist

insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie zur Befestigung verwendeter Klebstoff) gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung des Prüfgegenstands mit aufgeklebter Geschenkkarte



Abbildungen des Prüfgegenstands mit abgelöster Geschenkkarte



Abbildung des Prüfgegenstands von hinten

